

CAMPIERVERBOTSVERORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes vom 18. Januar 2005 (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024, zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nachstehende Campierverbotsverordnung beschlossen:

§1

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild ist das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg verboten.

§2

Das Verbot gilt nicht:

1. Bei Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers oder der/des sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft,
2. im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen,
3. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
4. im Rahmen von Tätigkeiten von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts und bei Maßnahmen nach dem Stmk. Katastrophenschutzgesetz 1999,
5. zu Zwecken, die nicht der Nächtigung dienen und auch nicht mit solchen Unterkünften in Zusammenhang stehen und
6. Wohnwägen, Wohnmobile, Wohnheime sowie Zelte, die als Veranstaltungseinrichtungen bei Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG Verwendung finden.

§ 3

Entgegen einem Verbot nach § 1 dieser Verordnung aufgestellte Zelte, Wohnwagen oder ähnliche bewegliche Unterkünfte können außerhalb von Campingplätzen von der Gemeinde nach formlos erteiltem Entfernungsauftrag und nach Ablauf einer angemessenen Frist durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt auf Kosten der Aufstellerin/des Aufstellers und bei Fahrzeugen subsidiär auf Kosten der Zulassungsbesitzerin/des Zulassungsbesitzers entfernt werden. Vor der Entfernung hat die Gemeinde, sofern dies unter Einsatz verhältnismäßiger Mittel möglich ist, die Identität der Aufstellerin/des

Aufstellers sowie weiterer beteiligter Personen zu ermitteln. Die Identität der Beteiligten und der formlose Entfernungsantrag sind von der Behörde in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 4 (2) des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes vom 18. Januar 2005 (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024, mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg